



KATH. KIRCHGEMEINDE DIEPOLDSAU-SCHMITTER

FRIEDHOFSORDNUNG

für den Friedhof Kirchenfeld

Von der Bürgerschaft
erlassen am 09. Mai 2021

Gültig ab: 01. Juli 2021

Die Bürgerschaft der katholischen Kirchgemeinde Diepoldsau-Schmitter erlässt gestützt auf Art. 61 lit. a der Verfassung des katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. September 1979 mit Nachtrag vom 24. September 2006 und in Anwendung

- von Art. 18 des kant. Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964¹
- der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 31. Januar 1976²
- von Art. 90 lit. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009
- von Art. 15 und Art. 30 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Diepoldsau vom 28. März 2012
- von Art. 7 bis und mit Art. 21 des Friedhof- und Bestattungsreglements der politischen Gemeinde Diepoldsau vom 20. Januar 2015, 2018
- von Art. 7 lit. k der Kirchgemeindeordnung vom 15. März 2010

sowie Art. 61 Abs.1 lit a der Verfassung des katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen (VKK) vom 18. September 1979

¹sGS 458.1

²sGS 458.11

folgende Friedhofsordnung für den Friedhof Kirchenfeld:

FRIEDHOFSORDNUNG FRIEDHOF KIRCHENFELD

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Einteilung Belegungsplan

Art. 1:

Der Friedhof wird gemäss Belegungsplan in folgende Felder eingeteilt:

- a) Sarg-Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder über 7 Jahren (fortlaufende Reihenbestattung)
- b) Sarg- und Urnen-Erdbestattungsgräber für Kinder bis und mit 7 Jahren (fortlaufende Reihenbestattung)
- c) Doppelgräber
- d) Urnen-Erdgräber (fortlaufende Reihenbestattung)
- e) Gräber für Sternenkinder
- f) Seelsorger-Sarg- und Urnengräber
- g) weitere Urnengräber
 - a. Urnenwandgräber
 - b. Urnenwiesengräber
 - c. Urnenbaumgräber
- h) Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung (anonymes Gräberfeld)

Die Grabstätten werden fortlaufend nummeriert und im Belegungsplan eingetragen.

Art. 2:

Die Grabgrössen betragen:

Grabgrösse

Felderart	Länge in cm	Breite in cm	Tiefe in cm
Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre	170	90	135
Erdbestattungsgräber für Kinder bis und mit 7 Jahren	90	70	120
Erdbestattungs- und Urnengräber für Sternenkinder (nicht bestattungspflichtige Kinder)	60	40	50
Erdbestattungs-Doppelgräber	In Absprache mit dem Kirchenverwaltungsrat		135
Seelsorgergräber	Urnengräber Erdbestattung		80 135
Urnen-Erdgräber (Reihenbestattung)	90	70	80
alle anderen Urnengräber	Gemäss Belegungsplan		80

FRIEDHOFSORDNUNG FRIEDHOF KIRCHENFELD

Grabesruhe

Art. 3:

Die Gräber werden nach Ablauf der gesetzlichen Mindestdauer der Grabesruhe wie folgt aufgehoben:

Grabart	Grabesruhe
Erdbestattungsgräber	20 Jahre
Sternenkindergräber (nicht bestattungspflichtige Kinder)	5 Jahre
Erdbestattungs-Doppelgräber	In Vereinbarung mit dem Kirchenverwaltungsrat, mindestens aber 20 Jahre
Seelsorgergräber	Urnengräber 20 Jahre Erdbestattung 20 Jahre
Urnengräber	15 Jahre
Urnenwandgräber	15 Jahre
Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namen	15 Jahre

Urnenbeisetzung

Art. 4³:

Die Beisetzung der Asche-Urnen kann in Urnengräbern, in Sarg-Erdbestattungsgräbern von Angehörigen und in Doppelgräbern erfolgen. Vor der Beisetzung ist dem Bestattungsamt Kenntnis zu geben.

Im belegten Erdbestattungsgrab dürfen höchstens zwei Asche-Urnen beigelegt werden. Die nachträgliche Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab gibt keinen Anspruch auf Verlängerung der gesetzlichen Grabesruhe.

Grabräumung

Art. 5:

Wird vom Kirchenverwaltungsrat die Räumung von Gräbern verfügt, so wird dies auf der Website der Antoniuspfarre veröffentlicht, und es wird in den amtlichen Publikationsorganen sowie im Anschlagkasten darauf hingewiesen.

Die Angehörigen, deren Kontaktdaten bekannt sind, werden nach Möglichkeit durch die Kirchgemeinde schriftlich über die Grabräumung informiert. Die Grabmäler können von den Angehörigen innert der bezeichneten Frist entfernt werden. Wurden die Grabsteine und Pflanzen innerhalb dieser Frist nicht entfernt, so werden sie entsorgt.

³ Art. 18 Friedhof- und Bestattungsreglement der Polit. Gemeinde

FRIEDHOFSORDNUNG FRIEDHOF KIRCHENFELD

Haftpflicht

Art. 6:

Für Beschädigungen an Grabstätten und für abhanden gekommene Pflanzen und dergleichen übernimmt der Kirchenverwaltungsrat keine Haftung.

Für Schäden beim Setzen der Grabmäler haftet der Grabmallieferant.

II. DOPPELGRÄBER

Doppelgräber

Art. 7:

a) *Allgemeines / Anmeldung*

An Familien oder Einzelpersonen werden gegen Entrichtung einer besonderen Grabtaxe Doppelgräber vermietet.

Solche Gräber werden durch den Kirchenverwaltungsrat im Rahmen des Gesetzes über die Friedhöfe und Bestattungen und in Berücksichtigung des verfügbaren Platzes sowie der ästhetischen Gestaltung des Friedhofes zugewiesen und im Belegungsplan festgehalten.

Die Zuweisung erfolgt nach der Reihenfolge der Todestage der Verstorbenen.

b) *Mietdauer*

Für Doppelgräber beträgt die Mietdauer 30 Jahre. Sie beginnt mit der ersten Belegung. Die Mietzeit kann nachträglich zu der vom Kirchenverwaltungsrat festgesetzten Gebühr um höchstens 30 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung beginnt in jedem Fall mit dem Ablauf der bisherigen Mietdauer. In den letzten 20 Jahren der Mietdauer darf ohne vorherige Verlängerung keine Sargbestattung mehr vorgenommen werden.

c) *Vertragliche Abmachungen*

Die Mietdauer und die Grabpflege werden vertraglich festgelegt. Der Kirchenverwaltungsrat setzt die Grabtaxe vertraglich fest.

III. GRABMÄLER UND GRABSTÄTTEN

Grabmäler

Art. 8:

Jedes Grab erhält (ausser bei Beisetzung in einem Gemeinschaftsgrab) bei der Beerdigung ein Holzkreuz mit Namensaufschrift und Sterbejahr des Bestatteten.

Das Grabmal hat sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einzufügen. Jedes Grabmal muss in Form, Werkstoff und Bearbeitung ansprechend gestaltet sein.

Abdeckplatten bedürfen der Bewilligung des Kirchenverwaltungsrates.

FRIEDHOFSDORDNUNG FRIEDHOF KIRCHENFELD

Werkstoffe

Art. 9:

Als Werkstoffe sind wetterbeständige Materialien zugelassen.

Freiplastiken

Art. 10:

Über den Weiterbestand / die Zulassung von Freiplastiken und anderen freigestellten oder künstlerisch speziell wertvollen Grabmälern entscheidet der Kirchen-verwaltungsrat nach Rücksprache mit den Angehörigen.

Masse für Grabmäler

Art. 11:

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	max. Höhe in cm	max. Breite in cm
Erdbestattungsgräber in Reihen	110	60
Kindergräber	80	35
Urnen-Erdgräber in Reihen	85	45
Doppelgräber	140	45

Firmenbezeichnung

Art. 12:

Der Grabmallieferant kann seine Firmenbezeichnung in unauffälliger Weise in Bodennähe am Grabmal anbringen.

Aufstellung

Art. 13:

Grabsteine dürfen frühestens zehn Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Die Fundamentplatte ist auf festgestampftem Grund mit Pfählen einzubetten. Der Grabsteinsockel ist durch eine Zementplatte, 35 x 60 cm, zu befestigen. Der Grabstein ist aufrecht zu setzen. Sockel und Grabstein sowie allfällige weitere Einzelteile sind durch Eisendübel und Zement sorgfältig zu verbinden.

Der Kirchenverwaltungsrat kann Grabmallieferanten, welche die vorstehenden Bestimmungen nicht beachten, jede weitere Tätigkeit auf der Friedhofanlage untersagen.

Einfassungen

Art. 14:

Die Einfassung der Grabreihen und die Erstellung der Zwischenwege erfolgt durch die Kirchgemeinde. Einfassungen der einzelnen Gräber sind nur mit einem Alu- oder Chromstahlrahmen bis 6 cm Höhe ab Oberkante Gehweg gestattet. Der Zwischengang wird mit Platten belegt. Die Rahmen können beim Pfarreisekretariat gegen Verrechnung bestellt werden.

Bepflanzung

Art. 15:

Jede Grabstätte ist durch die Hinterbliebenen mit einer einfachen pflanzlichen Ausschmückung zu versehen. Zierbäume und Sträucher dürfen nur eine Höhe von max. 50 cm aufweisen. Die Bepflanzungen, z.B. Zierbäumchen und Sträucher, dürfen nicht über angrenzende Wege und Gräber ragen.

FRIEDHOFSORDNUNG FRIEDHOF KIRCHENFELD

Künstliche Pflanzen sind nicht erlaubt. Die Belegung mit Steinen, Kies oder Ähnlichem darf 50% der Fläche nicht übersteigen.

**Vernachlässigte
Gräber**

Art. 16:

Vernachlässigte Grabstätten werden im Auftrag des Kirchenverwaltungsrates auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen. Die Kosten werden den Hinterbliebenen belastet.

**Schiefstehende
oder beschädigte
Grabmäler**

Art. 17:

Wenn Grabmäler schief stehen oder baufällig sind, wird den Hinterbliebenen zur Instandsetzung oder Beseitigung eine angemessene Frist durch den Kirchenverwaltungsrat eingeräumt. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, kann der Kirchenverwaltungsrat die Instandsetzung oder Beseitigung auf Kosten der Angehörigen anordnen.

IV. WEITERE URNENGRÄBER MIT NAMENSNENNUNG UND EINHEITLICHER GESTALTUNG

Urnenbeisetzung

Art. 18:

Asche-Urnen können in den definierten Bereichen unterhalb der Urnenwand, im Urnenbaumgrab oder auf der Urnenwiese in der Erde beigesetzt werden.

Beschriftung

Art. 19:

Die Beschriftungstafeln sind einheitlich in Material, Grösse und Beschriftung. Die Inschrift besteht aus dem Namen (auf Wunsch der Angehörigen dem Doppelnamen), dem Vornamen, dem Geburts- und Todesjahr. Auf einer Platte können zwei Namen angebracht werden.

Art. 20:

Die Beschriftung wird durch die Kirchenverwaltung in Auftrag gegeben und einheitlich geregelt.

Blumenschmuck

Art. 21:

Die Pflege der Urnengrabfelder (Urnenwand, Urnenbaum, Urnenwiese) erfolgt durch die Kirchgemeinde. Persönlicher Blumenschmuck ist nicht gestattet.

Nur während der ersten 30 Tage nach der Beisetzung dürfen Kränze und Blumen auf dem bezeichneten Platz aufgestellt werden.

Art. 22:

**Urnenwand:
Kerzen, Laternen
und weitere kleine
Gegenstände**

Kleine Gegenstände (maximale Höhe 10 cm) können auf der Urnengrabtafel abgestellt werden. Kerzen und weitere kleine Gegenstände können auf der Steinplatte am Boden direkt unterhalb der Urnengrabtafeln abgestellt werden (maximale Höhe 10 cm, 3 Stück pro Tafel). In die Rabatten dürfen keine Gegenstände platziert werden. Das Weihwassergefäss wird von der Kirchgemeinde zur Verfügung gestellt.

FRIEDHOFSORDNUNG FRIEDHOF KIRCHENFELD

Urnenbaum,
Urnenwiese

Bei den Grabarten Urnenbaum und Urnenwiese sind keine persönlichen Gegenstände erlaubt.

Vertragliche
Abmachungen

Art. 23:
Der Kirchenverwaltungsrat setzt die Grabtaxe vertraglich fest.

Gemeinschaftsgrab

Art. 24:
Im Gemeinschaftsgrab wird die Urne mit oder ohne Namensnennung beigesetzt.
Die Grabpflege und allfälliger Blumenschmuck werden durch den Kirchenverwaltungsrat geregelt.

Andenkentafel

Auf Wunsch der Angehörigen können Name, Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen auch von geräumten Gräbern eingetragen werden. Es wird ein Unkosten-beitrag verrechnet.

Gesuche

V. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Art. 25:
Grabmäler sind bewilligungspflichtig.
Dem Kirchenverwaltungsrat sind einzureichen:
a) Das Bewilligungsgesuch mit Unterschrift der Angehörigen sowie des Gestalters des Grabmales.
b) Vorder- und Seitenansichten des Grabmales im Massstab 1:10. Material, Form, Schrift sowie weiterer künstlerischer Schmuck müssen aus den Unterlagen verbindlich ersichtlich sein.
Der Kirchenverwaltungsrat kann ergänzende Unterlagen verlangen.

Abgabe
der Friedhofs-
ordnung

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsmittel

Art. 26:
Diese Friedhofsordnung und die Tarife werden durch das Bestattungsamt Diepoldsau abgegeben und können auch beim Sekretariat der katholischen Kirchgemeinde bezogen werden.

Art. 27:
Verfügungen des Kirchenverwaltungsrates der katholischen Kirchgemeinde Diepoldsau-Schmitter können innert 14 Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat Diepoldsau angefochten werden.

FRIEDHOFSORDNUNG FRIEDHOF KIRCHENFELD

**Aufhebung
bisherigen
Rechts**

Art. 28:

Die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung finden auf bestehende Grabmäler keine Anwendung.

Das Friedhofreglement der katholischen Kirchgemeinde Diepoldsau-Schmitter vom 16. Mai 2015 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

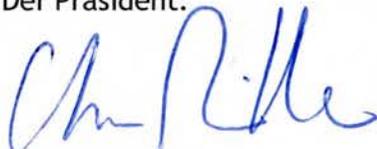
Art. 29:

Diese Friedhofsordnung tritt per 01. Juli 2021 in Kraft.

Von der Bürgerschaft der katholischen Kirchgemeinde Diepoldsau-Schmitter erlassen am 09. Mai 2021.

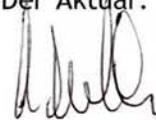
Der Kirchenverwaltungsrat

Der Präsident:



Christian Müller

Der Aktuar:



Fredy Roth

Kenntnisnahme

Vom Gemeinderat Diepoldsau zur Kenntnis genommen.

Gemeinderat Diepoldsau

Der Gemeindepräsident:



Roland Wälter

Die Gemeinderatsschreiberin:



Andrea Hanselmann

Genehmigung

Von der katholischen Administration St. Gallen genehmigt am 11. Februar 2021.